

Satzung

der Hallengemeinschaft Oedingen e. V.

§ 1

Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Hallengemeinschaft Oedingen“ e. V.
- (2) Sein Sitz ist in Remagen – Oedingen.

§ 2

Aufgaben und Stellung des Vereins

- (1) Die Hallengemeinschaft ist der rechtliche Träger des Dorfgemeinschaftshauses mit dem Namen „*Rheinhöhenhalle Oedingen*“ sowie der Grillhütte mit dem Namen „*Florianhütte*“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, das von der Stadt Remagen gemäß Übergabevertrag vom 08. April 2006 übernommene Dorfgemeinschaftshaus in Oedingen, im Rahmen des Vertrages zu verwalten und zu nutzen.
- (3) Die Hallengemeinschaft regelt die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und der Grillhütte.
Sie stellt je eine Benutzungsordnung auf.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des dörflichen Gemeinschaftslebens, insbesondere in der Heimat- und Brauchtumpflege sowie beim Sport, der Kultur und der Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht in der Durchführung von Seminaren der Volkshochschule, Begegnungen und Heimatfesten, Familienfeiern, der Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 4

Finanzielle und wirtschaftliche Grundlage des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Beiträge werden nicht erhoben. Der Verein finanziert sich aus Zuschüssen, Spenden und Umlagen.

§ 5

Auflösung der Hallengemeinschaft

- (1) Die Auflösung der Hallengemeinschaft e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens 2/3 aller Vertreter zustimmen. Falls nicht mindestens 2/3 aller Vertreter erschienen sind, muss binnen eines Monats eine neue Vertreterversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung der Hallengemeinschaft beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks der Hallengemeinschaft e.V. fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Remagen.

§ 6

Mitglieder

- (1) Mitglieder sind die Ortsvereine und ortsgebundenen Gemeinschaften unter Anerkennung der Satzung :
Evangelische Kirchengemeinde Oberwinter,
Katholische Pfarrfamilie Oedingen,
Männergesangverein „1882 Cäcilia“ Oedingen
Möhneverein Oedingen
Oedinger Rheinhöhen-Funken e.V.,
Sportverein „Grün-Weiß“ Oedingen e.V.,

Verein der Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Oedingen e.V.
der jeweilige Ortsvorsteher auf Grund seines Amtes.

Die aufgeführten Mitglieder entsenden maximal je 2 Vertreter in die
Vertreterversammlung. Scheidet ein Vertreter aus der Hallengemeinschaft aus, so hat
das entsendende Mitglied umgehend einen neuen Vertreter schriftlich zu benennen.
Die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung der Hallengemeinschaft wird durch
das Ausscheiden von Vertretern nicht berührt.

- (2) Weitere Mitglieder (Ortsvereine/ ortsgebundene Gemeinschaften) können durch
Beschluss der Vertreterversammlung in die Hallengemeinschaft aufgenommen
werden. Als Einstand ist eine Aufnahmegebühr von 1000,00 € zu entrichten.
- (3) Bei Austritt eines Mitgliedes aus der Hallengemeinschaft entsteht kein Anspruch auf
Herausgabe anteiligen Vereinsvermögens. Der Austritt erfolgt durch schriftliche
Kündigung mindestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres.

§ 7

Ende der Vertretungsberechtigung

- (1) Die Vertretungsberechtigung endet:
 - a) durch den Tod bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit eines Vertreters,
 - b) durch Austritt eines Vertreters, der schriftlich erklärt werden muss,
 - c) durch Abberufung des Vertreters durch das entsendende Mitglied.
Die Abberufung ist nur durch Vorstandsbeschluss des betreffenden Mitgliedes
möglich und der Hallengemeinschaft schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Organe

- (1) Organe der Hallengemeinschaft sind:
 - a) die Vertreterversammlung,
 - b) der Vorstand

§ 9

Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist zuständig für:
- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Wahl eines Hallenwartes und des Stellvertreters,
 - d) die Wahl eines Grillhüttenwartes und des Stellvertreters
 - e) die Wahl eines Beauftragten zur Heimat- und Brauchtumpflege und des Stellvertreters
 - f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung der Hallengemeinschaft,
 - h) Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Hallenordnung,
- (2) Zu Mitgliedern des Vorstandes können auch natürliche Personen gewählt werden, die in keiner Mitgliedschaft zu Mitgliedern der Hallengemeinschaft stehen.

§ 10

Einberufung und Durchführung der Vertreterversammlung

- (1) Im Lauf eines Geschäftsjahres muss mindestens eine Vertreterversammlung einberufen werden.
- Die Vertreterversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Hallengemeinschaft das erfordert. Auf Antrag jedes in der Hallengemeinschaft vertretenen Mitgliedes und Gemeinschaften muss unter Angabe des Grundes eine Vertreterversammlung unverzüglich einberufen werden. Der begründete Antrag muss von 50 % der Mitglieder der Hallengemeinschaft unterschrieben sein.
- (2) Die Vertreterversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens 8 Tage vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen. Aus wichtigem Grund kann die Frist verkürzt werden.
- (3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertretungsberechtigten anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Vertreter ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Vertreter wegen Beschlussfähigkeit

- der Versammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand eingeladen werden. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen..
- (4) Alle Beschlüsse der Vertreterversammlung werden nur dann wirksam, wenn sie mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vertreter beschlossen werden.
- (5) Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn mindestens 2/3 aller Vertreter der Änderung zustimmen.
Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller Vertreter möglich.
- (6) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Vorgeschlagenen statt, die die höchste gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn nicht mit Zustimmung aller anwesenden Vertreter auf eine geheime Wahl verzichtet wird.
- (8) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (9) Über die Vertreterversammlung, insbesondere über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden,)
 - dessen Stellvertreter,) geschäftsführender Vorstand
 - dem Schatzmeister,)
 - dem Hallenwart,
 - dem Grillhüttenwart,
 - dem Beauftragten für Heimat- und Brauchtumpflege,
 - dem jeweiligen Ortsvorsteher auf Grund seines Amtes
 - und je einem Vertreter der Mitglieder als Beisitzer, soweit sie noch nicht im Vorstand vertreten sind.

Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur folgenden Vorstandswahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Nach vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat bei der nächsten Vertreterversammlung eine Nachwahl für die restliche Wahlzeit stattzufinden.

- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens vor jeder Vertreterversammlung, einberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder mündlich mindestens 3 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Aus wichtigem Grund kann die Frist verkürzt werden.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung für die Vorstandmitglieder.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vertretern zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 12

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) die Leitung der Hallengemeinschaft nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung,
 - b) Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung,
 - c) das Aufstellen eines Haushaltsplanes und einer Hallenordnung sowie einer Grillhüttenordnung.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Hallengemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Für das auf den Namen der Hallengemeinschaft e.V. Oedingen bei der Raiffeisenbank „Grafenschaft-Wachtberg e G, Zweigstelle Oedingen“ eingerichtete Konto Nr. 10 140; BLZ.:577 622 65 ist der Schatzmeister zeichnungsberechtigt.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Hallengemeinschaft mit maximal 1000,00 € belasten. Diese Beschränkung hat Außenwirkung.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Finanzplanung

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der für die Finanzierung der Hallengemeinschaft verbindlich ist. Dieser soll spätestens vor Beginn des neuen Geschäftsjahres ausgestellt werden..
- (2) In dem Haushaltsplan werden alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufgeführt. Vorauszusehende Einnahmefehlbeträge müssen rechtzeitig ausgeglichen werden.
- (3) Für Erhaltung, Instandsetzung und eventueller Neuanschaffungen zur Aufrechterhaltung eines ordentlichen Betriebes des Dorfgemeinschaftshauses und der Grillhütte sind Rücklagen zu bilden.

§ 15

Rechnungsprüfung

- (1) Die Buchführung und die Kasse der Hallengemeinschaft sind für jedes Rechnungsjahr/Geschäftsjahr von den Rechnungsprüfern der Hallengemeinschaft zu prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind für zwei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Inkrafttreten der geänderten Satzung

Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.